

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Als Bestandteil des Bebauungsplans)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet gem. § 10 BauNVO, mit der Zweckbestimmung Sport, Freizeit und Erholung (s. Text).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ), Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 1)
 GFZ 2,0 Geschossflächenzahl (GFZ), Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr.1)
 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

----- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 FD/D 0°- 25° Dachform Flachdach / geneigtes Dach, Dachneigung 0°- 25°

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

(Als Bestandteil des Bebauungsplans)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG : SO - SFE

Im Sondergebiet gem. § 10 BauNVO, mit der Zweckbestimmung Sport, Freizeit und Erholung sind Einrichtungen zulässig, die sportlichen Zwecken dienen.
 Neben diesen Einrichtungen ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.
 Die Wohnung muß dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

2. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

3. FESTSETZUNGEN RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Südlich Kieferndorfer Weg - Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung" gelten weiterhin unverändert

III. HINWEISE

— — — — — Bestehende Grundstücksgrenze

376/4 Flurstücksnummer

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Zulässige Dachneigung
	Geschossflächenzahl (GFZ)

Immissionsschutz

Wohn- und Aufenthaltsräume, die nachts genutzt werden, sollten in nördliche und/oder nordöstliche Richtung angeordnet werden. Weitere Schallschutzmaßnahmen sind empfehlenswert.

Begründung :

Im Westen befindet sich der Parkplatz der Diskothek und im Süd-Osten die Lieferzone des Logistikzentrums LEKKERLAND, die innerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) genutzt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Höchststadt a.d. Aisch hat in der Sitzung vom beschlossen, im Bereich der Fl.Nr. 876/4, Gemarkung Höchststadt, den Bebauungsplan "Südlich Kieferndorfer Weg - Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Höchststadt a.d. Aisch hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Höchststadt den

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

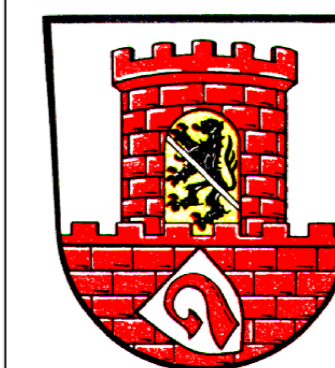
Der Änderungsbebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Höchststadt den

1. Bürgermeister



Stadt Höchststadt a.d. Aisch



BEBAUUNGSPLAN

"Südlich Kieferndorfer Weg - Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung"
 Änderung Nr. 1, für das Grundstück
 Fl.Nr. 876/4 Gemarkung Höchststadt

ENTWURF : M 1 : 1000 STAND 23.05.2011
 ARCHITEKT DIPL.ING.(FH) E.O. WEBER TEL. 09193 / 8979
 GLEIWITZER STR. 2 91315 HOCHSTADT FAX 09193 / 3707